



# Informationsveranstaltung zum HWS Erlau BA 02 am 18.10.2016

Wolf-Dieter Rogowsky, WWA Deggendorf





## vorgesehener Ablauf

- Begrüßung
- Einführung in die Thematik (Herr Rogowsky, WWA DEG)
- Vorstellung der Vorentwurfsplanung (Herr Hauke, WWA DEG)
- Diskussion



## Warum „Vorentwurf“ ?

Grundlage ist die **Richtlinie** für den **Entwurf** von **wasserwirtschaftlichen** Vorhaben (REWas) vom Januar 2005

Ein Vorentwurf ist unter anderem aufzustellen

- für staatliche Tiefbaumaßnahmen mit **Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. Euro** im Einzelfall (vgl. VV zu Art. 24 BayHO), ausgenommen einfache Vorhaben, für die gleich ein Entwurf erstellt werden kann,
- wenn über **mehrere Wahlösungen** zu entscheiden ist,
- wenn unsicher ist, ob die geschätzten **Kosten** in einem vertretbaren Verhältnis zum erwarteten **Nutzen** stehen,





## Zweck des Vorentwurfs

Der Vorentwurf ist die erste Grundlage für die Beratung und die Entscheidung des Vorhabensträgers, **ob und wie** das Vorhaben durchgeführt werden soll. Er soll aufzeigen und darstellen

- wie das Vorhaben am zweckmäßigsten verwirklicht werden kann,
- welche Wahllösungen möglich sind,
- welche wasserwirtschaftlichen, bautechnischen und wirtschaftlichen Ziele erreicht werden können,
- wie sich das Vorhaben in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der wasserwirtschaftlichen Rahmen- und Fachplanung und sonstiger Programme und Pläne einfügt,
- wie sich das Vorhaben auf Gewässer und Gewässerbenutzungen auswirkt
- wie sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft auswirkt,
- welche einmaligen und laufenden Kosten durch den Bau und Betrieb voraussichtlich entstehen (Kostenschätzung),
- in welchen Bauabschnitten das Vorhaben nach dem Bedarf ausgeführt werden soll.





## Weitere Aufgaben des Vorentwurfs

Der Vorentwurf dient unter anderem auch dazu,

- die Betroffenen und Beteiligten über das Vorhaben zu unterrichten und anzuhören (z.B. Untere Naturschutzbehörde),
- Zweckverbände zu gründen,
- das Vorhaben der zuständigen Landesplanungsbehörde mitzuteilen,
- gegebenenfalls das Raumordungsverfahren zu beantragen.

Der Vorentwurf ist also **keine abschließende Entscheidung** über das Vorhaben und auch **keine Baugenehmigung**.

- Auf der Grundlage des Vorentwurfs wird der Entwurf erstellt, der dann unter anderem Grundlage für das Planfeststellungsverfahren ist
- Im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine förmliche Anhörung und soweit erforderlich ein Erörterungstermin
- Der Planfeststellungsbeschluss kann beklagt werden





## Landesplanerische Vorgaben

### **Bayerisches Landesentwicklungsprogramm Nr. 7.2.5:**

„Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.“

**Beachte: kein Schutz von landwirtschaftlichen Flächen,  
kein Schutz vor hohen Grundwasserständen!**





## Gesetzliche Vorgaben

- Vorgaben der Wassergesetze:
  - Art. 44 BayWG: bei der Planung von HWS- Einrichtungen **Auswirkungen der Klimaänderung** angemessen berücksichtigen
  - §§ 68 und 77 WHG: **Rückhalteflächen** erhalten
  - § 68 WHG: keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare **Erhöhung der Hochwasserrisiken**
- Sonstige gesetzliche Vorgaben
  - Naturschutzrecht: Eingriffsregelung, europäische Vorgaben (FFH, Artenschutzrecht)
  - Haushaltsrecht: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit





## Fachliche und normative Vorgaben

- Hochwasserschutzaktionsprogramm 2020plus
- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
  - Insbesondere: Umgang mit dem Restrisiko
- DIN-Normen, insbesondere DIN 19712
  - Anforderungen die Ausbildung, Bemessung und Unterhaltung von Deichen und Mauern
  - Anforderungen an mobile Hochwasserschutzanlagen, hier insbesondere:
    - Mobile Anlagen sind nicht gleichwertig zu festen Anlagen
    - Minimierungsgebot
    - Besondere Anforderungen (z.B. Fallbereich von Bäumen)







## Dialogprozess

- Informationsveranstaltungen am 12.11.2015 und heute am Ende der Vorplanung
- Einzelgespräche mit den Grundeigentümern und den Betroffenen entlang der Deichlinie
- Hauptansprechpartner für die Planer ist und bleibt die Gemeinde

Dialog ist kein „Wunschkonzert“

- wir hören uns Ihre Wünsche an und versuchen sie soweit möglich zu berücksichtigen
- **aber:** nicht alle Wünsche können erfüllt werden!

